

Wahl des Hauptsitzes der helvetischen Regierung, den 7. August 1798

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543058>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aebli und Nicolaus von der Glue Namen mächtig pocht, daß alle die, welche im starken Wachsthum der einen und untheilbaren helvetischen Republik, Wohlfahrt und künftigen Ruhm ihrer Kinder erblicken, nie vergessen möchten; ohne den Beistand der grossen Nation wären die Rechte des Volks und des helvetischen Namens mit Füßen getreten worden! Daß eine ewige Freundschaft unter Franken und unabhängigen Helvetiern die Grundlage unsers politischen Systems seit der Aere der Revolution sey, und daß ausser diesen Verhältnissen einer innigen Freundschaft, den Gewährleisterinnen unsrer politischen Existenz, kein anderes Verwahrungsmittel vor ewiger Knechtschaft und schandvoller Abhängigkeit Statt fände.

Legen wir auf den Altar des Vaterlandes unsere Leidenschaften und unsere Rückerinnerungen nieder; es beschwört uns dafür! Arbeiten wir mit erneuertem Eifer und in vollkommener Uebereinstimmung dahin, unsre neue Regierungsverfassung zu befestigen, mit der endlichen Bereitwilligkeit, unsere Freiheit und unsere politische Existenz gegen die frechen Angriffe des Despotismus, als freie Männer, zu verteidigen. Hegen wir zu jenen Mitteln jenes Zutrauen, das sie verdreifältigt, das Zutrauen zu einem edelmüthigen Volke, welches, durchdrungen vom Gefühle des Entsetzens vor Sklaverei, im Besitze reiner, einfacher Sitten und unausgearteter Strebsamkeit, mit Macht nach Unabhängigkeit dringt.

Opfern wir unsere Nachtwachen der Handhabung von Ordnung, pünktlicher Gehorsamer, und der schleunigen Vollendung unserer constitutionsmäßigen Organisation, die uns vor unstaten Wankungen sichere! Daß die Gipfel der Alpen und des Jurassus bis zum dunkelsten Thalgegend, den immer neuen Zuruf eines Brudervolkes wiedertönen: Es lebe unsre gemeinschaftliche Mutter, Helvetiens ein und untheilbare Republik! Es lebe Helvetiens Regierung, deren weiser und standhafter Muth uns unsere Unabhängigkeit zusichert, und unsrer Enkel Wohlfahrt bereitet!

Mit diesen Gefühlen, die ihr unstreitig mit mir theilen werdet, übernahm ich meine Stelle; und ich habe nichts so Angelegentliches, als mich der liebsten meiner Pflichten durch Wiederholung der lebhaftesten Dankverhörung zu entledigen, die ich euch — mit meiner grenzenlosesten Ergebenheit für das Interesse des Vaterlands mündlich überbringen werde.

Unterschrieben: Friedrich César Lacharpe.

Wahl des Hauptstizes der helvetischen Regierung, den 7. August 1798.

Vom grossen Rathe.

Der grosse Rath beschloß durch geheimes absolutes Stimmenmehr, und durch den Namensaufruf zur neuen Wahl eines Hauptstizes der Regierung zu schreiten.

Im ersten Stimmenmehr erhalten	folgende Städte	Stimmen.
	Urau	24
	Bern	28
	Basel	3
	Freiburg	8
	Luzern	35
	Solothurn	6
	Zürich	13

Vom zweiten Stimmenmehr wird Basel ausgeschlossen.

In diesem erhielten folgende Städte Stimmen.

Zweites Stimmenmehr:

Urau	25
Bern	30
Freiburg	9
Luzern	38
Solothurn	6
Zürich	11

Es waren nur 118 Stimmen. Da aber 119 Stimmen fielen, so entschied die Versammlung nichts destoweniger, daß das Stimmenmehr gültig sey. Solothurn wird von dem 2ten Stimmenmehr ausgeschlossen.

In diesem erhielten folgende Städte Stimmen.

Drittes Stimmenmehr:

Urau	29
Bern	33
Freiburg	6
Luzern	38
Zürich	12

Freiburg wird vom 4ten Stimmenmehr ausgeschlossen.

In diesem erhielten folgende Städte Stimmen.

Viertes Stimmenmehr:

Urau	25
Bern	42
Luzern	36
Zürich	15

Zürich wird vom 5ten Stimmenmehr ausgeschlossen.

In diesem erhalten folgende Städte Stimmen.

Fünftes Stimmenmehr:

Urau	28
Bern	46
Luzern	44

Urau wird vom sechsten Stimmenmehr ausgeschlossen.

In diesem letzten Stimmenmehr haben:

Bern	57
Luzern	61

Luzern wird als Hauptort der Regierung anerkannt.

Den 8ten August wählte der Senat durch geheimes Stimmenmehr mit 33 Stimmen Luzern zum Hauptort. Bern hatte 21.